

Datum: 23.02.2015

Tagesordnungspunkt: 4	Vorlage Nr. UA X/12
Thema: Sachstand Kartellrechtsverfahren Holzverkauf	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 2 Abteilung: Name: Reinhold Rau	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage:

Antrag:

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht zum Sachstand des Kartellrechtsverfahrens zum Holzverkauf zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage UA X/12

1. Zielsetzung:

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Vorgeschichte:

2002 hat sich der Deutsche Sägewerksverband beim Bundeskartellamt beschwert, die Landesforstverwaltung hätte beim gemeinsamen Nadelstammholzverkauf für Staats-, Kommunal- und Privatwald eine kartellrechtswidrige Marktposition.

Im Dezember 2013 hat das Bundeskartellamt in einem ersten Beschlussentwurf angekündigt, den gemeinsamen Holzverkauf zum 01.01.2015 zu untersagen.

Der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) hat daraufhin, in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, mit dem Bundeskartellamt über eine Verpflichtungszusage verhandelt mit dem Ziel, eine Untersagung zu vermeiden und organisatorische Maßnahmen für einen kartellrechtskonformen Holzverkauf zu treffen.

Die Angelegenheit wurde im Umweltausschuss am 12.05.2014 (Vorlage UA IX/55) und im Kreistag am 07.07.2014 (Vorlage KT IX/227) behandelt.

3. Wesentlicher Inhalt:

Im Herbst 2014 wurde als Verhandlungsergebnis bekanntgegeben:

- Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird aus den Kreisverwaltungen herausgelöst und in eine eigenständige Betriebsform überführt.
- Den Stadt- und Landkreisen wird die Beratung und Betreuung für die Bewirtschaftung Kommunal- und Privatwald übertragen.
- Das sog. Einheitsforstamt bleibt den privaten und kommunalen Waldbesitzern in den Kreisverwaltungen erhalten.

Im November 2014 hat der Ministerrat des Landes diese Verpflichtungszusage beschlossen und gegenüber dem Bundeskartellamt abgegeben.

In einem zweiten Beschlussentwurf des Bundeskartellamtes vom 12.12.2014 kam zum Ausdruck, dass mit dem Land noch erhebliche Auffassungsunterschiede bestehen in der Zuordnung der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes zu den Tätigkeiten des Holzverkaufs und in deren Einstufung als hoheitliche bzw. wirtschaftliche Aufgaben. Damit ist die künftige Betreuung von Privat- und Kommunalwald durch die Kreise nicht mehr gewährleistet und es besteht dahingehend Rechtsunsicherheit.

Um eine rechtliche Klärung herbeizuführen, hat das Land am 26.01.2015 seine Verpflichtungszusage zurückgezogen.

Es wird erwartet, dass das Bundeskartellamt in Kürze eine Versagungsverfügung zum gemeinsamen Holzverkauf und evtl. zum bisherigen Angebot von forsttechnischer Betriebsleitung und forstlichem Revierdienst erlässt.

Das Land wird den Rechtsweg beschreiten und beim Oberlandesgericht Düsseldorf, ggf. noch beim Bundesgerichtshof, Klage erheben.

Dies wird voraussichtlich einen Zeitraum von 2-4 Jahren in Anspruch nehmen.

Um Schadensersatzrisiken gegenüber am gemeinsamen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzern zu minimieren, wird bis zur Herstellung der Rechtssicherheit eine Übergangslösung für den Holzverkauf für erforderlich gehalten.

Eckpunkte sind:

- Holz aus Privat- und Kommunalwaldbesitz mit über 100 ha Betriebsgröße wird durch eine Organisationseinheit außerhalb der Kreisforstverwaltung vermarktet (z. B. innerhalb der Kreiskämmerei).
- Damit betraute Mitarbeiter/innen können nicht Landesbedienstete sein und auch nicht gegenüber Landesbediensteten fachlich oder dienstlich weisungsgebunden sein.
- Holz aus Staatswald und aus nicht staatlichem Besitz bis 100 ha Betriebsgröße wird weiterhin von den Kreisforstverwaltungen verkauft.
- Der Austausch holzmarktrelevanter Informationen zwischen beiden Organisationseinheiten wird unterbunden.

ForstBW will bis Ende Februar 2015 detaillierte Regelungen zur Umsetzung ausarbeiten.

Die Umorganisation wird zum 1. April 2015 vorgesehen.

Die Landkreise haben ForstBW die Unterstützung zu diesem Vorgehen zugesagt.

4. Zusammenfassung:

Im laufenden Kartellrechtsverfahren zum gemeinsamen Holzverkauf ist mit einer Versagungsverfügung des Bundeskartellamts zu rechnen.

Das Land will dagegen gerichtlich vorgehen.

Bis zur gerichtlichen Entscheidung wird der Holzverkauf im Landratsamt von zwei getrennten Organisationseinheiten wahrgenommen.